

## Heinrich Ostertag – Scharfrichter der Freien Reichsstadt Gengenbach (1615–1640)

*Klaus G. Kaufmann*

Unser Bild des historischen Scharfrichters ist geprägt durch die Geschichtsschreibung des 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts, ebenso durch die verklärende Darstellung christlicher Märtyrer, die Beschreibung von Hexenprozessen und in neuerer Zeit von den sogenannten historischen Filmdarstellungen. Der Scharfrichter war und ist eine geheimnisumwobene und dennoch bemerkenswerte Person.

Allgemein nimmt man an, dass eine einmalige, spektakuläre Beschreibung und Erwähnung eines historischen Ereignisses oder einer historischen Person auf alle geschichtlichen Zeiten und Regionen zutrifft. Dies ist in der Regel historisch nicht korrekt. Wir sehen in Filmdarstellungen den Scharfrichter mit Kapuze und Beil. Für das „Römische Reich deutscher Nation“ entspricht auch dies nicht den tatsächlichen Begebenheiten. Der Scharfrichter war allgemein bekannt, benötigte also keine Kapuze zur Anonymisierung und zum Schutz. Das Beil war kein Hinrichtungswerkzeug des „römischen“ Rechts, das mit anderen Einflüssen Grundlage der Gesetzgebung des „Römischen Reichs deutscher Nation“ war. Eine Enthauptung wurde mit dem Schwert vollzogen.

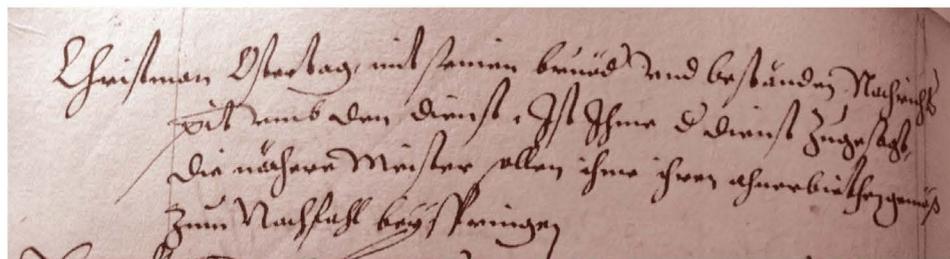
Häufig wird unterstellt, dass der Scharfrichter roh und gefühllos und ein versoffener Rüpel gewesen sei. Diesen Typus gab es bestimmt auch, wie unter allen anderen seiner Zeitgenossen, wenn man den Quellen in den Ratsprotokollen, Kirchenbüchern usw. Glauben schenken kann. Wohlgemerkt, hier wird über die Person eines Scharfrichters berichtet, wie er sich aus den Ratsprotokollen und Kirchenbüchern in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts herauslesen lässt.

Es ist bekannt, dass der Scharfrichter einen besonderen Nimbus hatte. Dieser lag in seiner Infamie, also dem minderen Maß an Ehre, einem materiell gleichwertigen Gut in der Ständegesellschaft, sowie an seiner Befugnis, Menschen, sogenannte „arme Sünder vom Leben zum Tode“ zu richten. Ebenso führte er die Tortur, also die Folter aus, die „peinliche“ Befragung. Nicht aus eigenem Antrieb, sondern auf richterlichen Befehl. Das Ansehen seiner Person war regional verschieden.

Anhand der oben genannten Quellen wird versucht, das Leben und Wirken des Scharfrichters der freien Reichsstadt Gengenbach, Heinrich Ostertag, präsent werden zu lassen. Dazu muss

man allerdings die zeitgenössischen Bürger Gengenbachs in die Recherchen mit einbeziehen. Über zwei Jahrzehnte lebte er in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Die Originaltexte wurden nur transskribiert und nicht übersetzt, um den geschichtlichen Eindruck zu bewahren.

Unter dem 8. Mai 1615 liest man im Ratsprotokoll der Freien Reichsstadt Gengenbach:



*Christman Ostertag mit seinen Bruöd(er) und beständen Nachricht(ern) pit umb den Dienst. Ist Ihme d(er) dienst zugesagt, die nähern Meister sollen ihme ihrem ahnerbiethen gemäß zum Nachfahl beyspringen.<sup>1</sup>*

Christman, offensichtlich ein Bruder des Heinrich Ostertag bittet für ihn um Anstellung als Nachrichter in der Freien Reichsstadt Gengenbach, wohl in Anwesenheit weiterer Meister aus der Umgebung. Woher die Familie Ostertag kommt und wer die näheren Meister sind, verrät uns das Protokoll leider nicht.

Die Vermutung liegt nahe, dass Christman Ostertag Scharfrichter in Lahr war, nachzuweisen ist es nicht, da die dortigen Quellen erst nach 1680 einsetzen. Wie später noch berichtet wird, kündigt Heinrich Ostertag 1627 seinen Dienst auf und zieht in „seines Bruders, seelig Dienst und Stell“ nach Lahr. Allerdings erwähnt auch das Taufbuch der protestantischen Pfarrei Saint-Pierre-le-Jeune (Jungsanktpeter) in Straßburg am 13. Juli 1596 bei der Taufe des Caspar Immion, Sohn des Wasenmeisters<sup>2</sup> Caspar Immion, den Paten „Hans Ostertag, Meister zu Lohr“. Dass es auch andernorts Kontakte nach Straßburg gab, bezeugt ein Taufeintrag zu „Dominica VIII post Trinitatis 1. Aug.“, also zum 8. Sonntag nach Trinitatis (dem Dreifaltigkeitssonntag), dass Wasenmeister Hans Keck oder Kock mit seiner Frau Catherina eine Tochter Susanne in der gleichen Pfarrei taufen ließ. Die Paten sind der Wasenmeister Hans Laubeck, Susanna, des Nachrichters Jerg Vollmar Frau und Susanna des Meisters Frau von Brumath. Ein Hans Keck oder Koch mit Ehefrau Catherina lässt im Jahre 1604 und 1609 in der Reichsstadt Gengenbach eine Tochter Ursula und einen Sohn Johann Georg taufen<sup>3</sup>. Er ist dort Nachrichter. Paten bei der ersten Taufe sind: Meister Hans Gintner von Straßburg, Casparus (Immion?) Meister in Straßburg und Symon Vollmar, Meister in Haußen (Hausach).

Heinrich erhält die Anstellung zugesagt und wird wohl Nachfolger des Hans Keck. Bei den näheren Meistern könnten die Meister von Offenburg, Hausach und Renchen infrage kommen. In Offenburg war Heinrich später Taufpate beim dortigen Meister Matthias Burckhardt, in Hausach lassen sich keine Bezüge feststellen, da die Kirchenbücher erst später einsetzen. Aber knapp dreißig Jahre später hat der dortige Meister Michel Rein die Anna Catharina Ostertag(in) zur Frau. Auch in Renchen lassen sich wegen des späten Beginns der Kirchenbücher keine direkten Kontakte nachweisen. Auch dort ist etwas über dreißig Jahre später ein Meister Georg Ostertag im Amt. Aus Benfeld im Elsass könnte ein Meister zugegen gewesen sein. Dort heiratete 1610 ein Kleemeister Jacob Ostertag die Witwe seines Amtsvorgängers. Sein Vater könnte der Freiburger Scharfrichter Mathias Ostertag gewesen sein, dessen Tochter Ursula<sup>4</sup> 1633 dann ebenfalls in Benfeld heiratete. – Viele Vermutungen – keine konkreten Beweise!

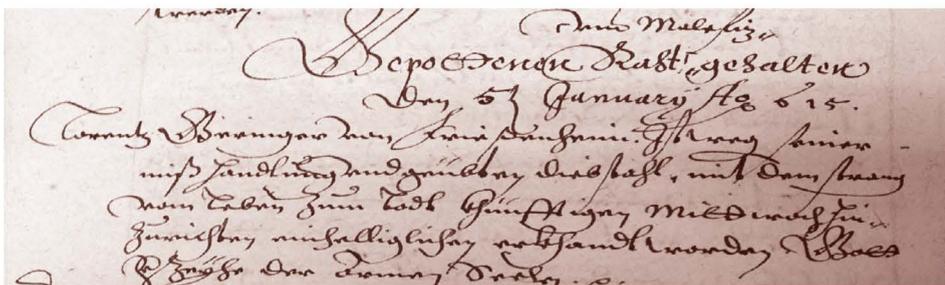
Vorausgegangen war am 5. Januar A(nno) D(omini) (1)615 folgende Ratssitzung:

*und Malefiz*

*Gepottener Raht gehalten*

*den 5t(en) January Ao, 615*

*Lorentz Geringer von Frießenheim ist weg(en) seiner miß Handlung und geübten Diebstahl, mit dem strang vom leben zum Todt khünfftigen Mittwoch hinzurichten einhelliglichen erkhandt worden. Gott (ver) zeyhe der armen Seele. p.<sup>5</sup>*



Am ebenfalls vorausgegangen 30. März 1615 wurde wiederum Rat gehalten:

*Rath und Malefiz gehalten*

*30 ten Martÿ Ao, 615*

*Georg GriesßHaber ab dem Schönen waldt Stepha Keißer von Altingen und Hansß Inning von Sultzmatt. Seindt auf Heütig(en) Tag weg(en) Ihrer begangenen Mißethat und Diebstahl, nach außweisung Kay: Caroli 5. wohlverordneter Halsgerichtsordnungs. Durch E: E. Rath mit Einhellig(..) Urthel mit dem strang vom Leben zum Todt: Khünfftig(..)*

Mittwoch zurichten Condamnirt und verordnet word(..). Gott wolle den Armen Seelen gl. und Barmherzig sein p.

Christophel Erdt von Sch..... ist weg(..) seines bekhandten und begangenen Dieb stahls von E. E. Rath dahin erkhandt word(..) ds Er an das Halß Eÿsen gestellt durch den Nachrichter mit Ruth(..) außgestrichen und folgents deß landts uff 4 od(..) 5 meil wegs gewisen werden solle. Exequirt die ut Supra. <sup>6</sup>

Drei Todesurteile wurden verkündet und sind wohl auch vollstreckt worden, ebenso eine Landesverweisung. Wer die Urteile vollstreckt hat, ist jedoch nicht erkennbar. Bemerkenswert ist, dass der Scharfrichter M(eister) Hans Schnel am 4. Februar des gleichen Jahres schon verstorben ist. Am 13. Mai folgt ihm sein Töchterlein Anna Maria. Von der Ehefrau und Mutter erfahren wir aus den Quellen nichts.

Im Totenbucheintrag für 1615 steht kurz und bündig:

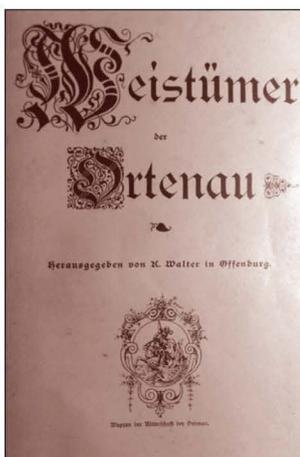


Mense

Februaris

4. M. Hanß Schnel, Scharpfrichter alhie gessen. Comm. <sup>7</sup>

Ganz lapidar heißt es unter dem 31. September Anno p 1616:  
Dem Nachrichter sein Ordnung vorgelesen. <sup>8</sup>



In „Weistümer der Ortenau“<sup>9</sup> ist der Scharfrichtereid nachzulesen. Dort steht ebenfalls, dass das Stadtbuch Gengenbachs zwischen 1460 und 1480 entstanden sei, nach Vorlage des Straßburger Stadtbuches von 1386 von Jacob Königshoven. Ein kurzer Abschnitt soll zitiert werden, um die Pflichten des Scharfrichters zu erfahren, also des Nachrichters Ordnung, welche solch ein „Werkvertrag“ festgehalten hat.

Fol. 333.

Nachrichter = Eyd

Ein nachrichter und meister des schwerts soll erstlich schweren unserer stadt getreu und holdt zu sein ihren schaden zu wenden, nutz und fromen zu werben, auch schultheiß meister und rath gehorsam zu sein und ihre gebott zu halten und ob er in der zeit seines diensts zu spenen kheme mit einem raht oder den ihren, daselbig soll er mit recht austragen zue Gengenbach ohne ferner ziehen, er soll auch seines amts

*ungevorlich warten und ohne urlaub uß der herrschaft Gengenbach und so weit sich die schelen oder weyd erstrekt nicht kommen, und von seinen vier annen hero macht und recht haben, mit dem schwerth, strang, feür, und sonsten in all ander weg nach vermög der keyserlichen rechten und wie es das malefitz in zeidt seines*

*Fol. 333b.*

*Diensts mit sich pringen und ihme zu verrichten befohlen würt zurichten, darzu der tortür, nach herren schultheiß und zwölferen befelch, gehorsamlich zu gewarten.*

*Er soll auch den wasenmeisters dienst versehen und sich jederzeit befleysen alles abgehenden viech (es seye gleich waß do wölle) von stund ahn, und so bald es ihme kundtbar gemacht, und angezeigt, oder selbsten wüßen würt ahn sein gepüerendt ort uf den wasen, oder jenach gelegenheit der sachen zu füeren, tragen oder zuthun, und ihme davon lassen lohnen.*

*Item soll er auch schuldig sein gefenknußen uf jedesmahl erforderen, zu seübern, und alles anders zu thun, was einem meister mit richten, der weydt, und all anderer derselbigen anhangenden sachen eigent und gepüert ihme zu lohn wie volgt.*

*Fol. 334.*

*Erstlichen gibt man ihme alle wochen im lohn – 6 ß etc.*

*Fol. 334 b.*

*Soll er erscheinen dessen gepürt ihme jedes mahl zu lohn ob er schon nicht gebraucht würde 5 ß etc.*

*Fol. 335.*

*Item was sonsten für strafen durch ihne exequiert werden soll ihme wie von alters hero und nach gepüer gelondt werden.*

*Ob sich auch begeben das einer der gericht wehre am Hochgericht abfüele, den soll er bey dem gericht begraben davon gibt man ihme 5 ß s.*

*Item die leüth die sich (das Gott wend) selbst liblos thundt, die soll er schuldig sein in faß zuschlagen und in Rein zu führen dessen gebüert ihme zu lohn wie von alters hero.*

*Was dan das abgendig vich anlangt soll ihme gelondt werden wie volgt*

*Item von einem abgangenen roß ußzuführen und abzuziehen 4 ß.*

*Und von der hutt ins gerbers hauß zu tragen – 2 s.*

*Fol. 335b.*

*Wehre dann sach, das ein burger der selbig haut nit begehren würde, so gepürt dem selben burger ein billicher abtrag.*

*Deßgleichen ist und soll auch mit dem Rindtviech gehalten werden.*

*Item von einem schwein ußzutragen 6 s.*

*Desgleichen von einem kalb, schaf, hundert, geiß od. katz, und dergleichen klein vich von jedem stückh 6 ſ.*

*Item ob etwas von unlust in der stadt lege, als hundert thierlins werkh und der gleichen, das soll er uß der stadt tragen ohne belohnung.*

*Item er soll auch alle monat die gebeiner so hin und wider verstreit auf dem Wasen zusammen lesen, und zu anderen legen und einthun.*

*Item der meister soll auch schuldig sein der burgerschaft uf jedes mahl erfordern*

*Fol. 336.*

*Umb lidenliche und billiche belohnung secreta und heimliche gemacht zu seübern.*

Die Aufgabenbeschreibung des Scharfrichters und Wasenmeisters soll hier enden. Leider ist nicht alles überliefert, was im ursprünglichen Gengenbacher Scharfrichter-Eid aufgezählt worden war. Der Zahn der Zeit, Kriegswirren, Feuer und Wasser haben manche Überlieferung zunichte gemacht.

Da in der vorangegangenen Scharf- oder Nachrichterordnung alte Währungseinheiten verwendet wurden, soll kurz näher darauf eingegangen werden.<sup>10</sup>

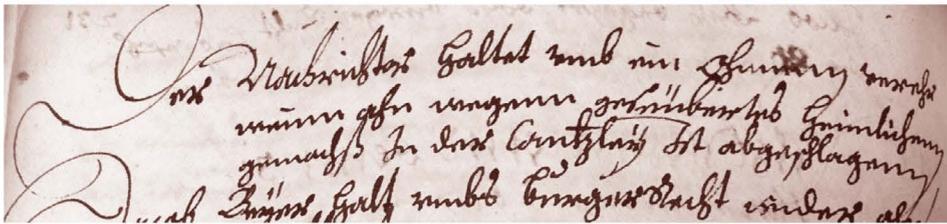
Die Währungseinheiten sind für Nichtfachleute (wozu sich auch der Autor zählt) nur schwer durchschaubar. Dennoch soll der Versuch unternommen werden, die verschiedenen Symbole und Wertigkeiten zu Beginn des 17. Jahrhunderts zu erläutern.

Die Währungseinheiten fußen auf der Münzordnung Kaiser Karls des Großen um 780. Dort galt ein Pfund Silber 240 Denare (Abkürzung: „lb“ für liber oder libra, für Pfund; die verwendete Ligatur für Pfund ist im Computerprogramm des Autors nicht mehr vorhanden) und wog etwa 400 g. Der Denar ist ein Synonym für Pfennig, wobei seine Abkürzung (ſ) auf das deutsche „d“ der alten Kurrentschrift zurückzuführen ist. Den Schilling (ß) führt man auf den römischen „Solidus“, eigentlich eine Goldmünze, zurück.

Ein Pfund Pfennige, sie wurden also gewogen, war also eine Verrechnungseinheit und entsprach etwa 400 g Silber, wobei ein Pfund „guter“ Pfennige durchaus weniger als 400 g haben konnte und ein Pfund „schlechter“ Pfennige (also mit weniger Silbergehalt) mehr als 400 g auf die Waage bringen musste. 20 Schillinge entsprachen 240 Denaren, also ein Schilling galt 12 Pfennige. Um die Verwirrung noch zu vergrößern, entsprach die Kölner Mark (eine Gewichtsfestlegung unter Kaiser Karl V. im Jahre 1524 in der „Eßlinger Münzordnung“) 234 g Silber, das sind 144 Denare. In hiesiger Region rechnete man mit Straßburger Pfennigen und hier galt die Mark Silber 238 g. Festzuhalten bleibt, dass der Be-

griff „Mark“ vom Markieren einer bestimmten Gewichtseinheit Silber stammt. Zumindest Erwähnung finden sollte der Begriff Gulden, in der Abkürzung „fl“. Im Umlauf waren unter anderen Goldmünzen der Gulden Rheinisch (Rheinischer Goldgulden; eigentlich ein Pleonasmus!) oder die Florene (Florentiner Goldgulden). Daher auch die Abkürzung: „fl“.

Am 31. März 1617 bittet der Nachrichten um einen Verehrwein. Er hatte die „heimlichen Gemach“, also die Abortgruben, geleert. Leider hat sein Durst den Gengenbacher Rat nicht überzeugt. Die Bitte wurde abgeschlagen.



*Der Nachrichten Haltet umb ein ohmmen verehrwein ahn wegen geseübertes heimlichen gemachs in der Cantzley. Ist abgeschlagen.<sup>11</sup>*

Man schreibt den 14. August 1617, als sich vor dem Rat Folgendes zugetragen hat:

*Maria Clausß Pantrions seeligenn wittibinn ist ihres unhausens halbenn mit dem Thurnn abgestrafft, Georg Stengell unndt Barbara die Köchinn seind wied(er) gegenn einander verhört, Stengel durch deß segers meidlin unndt andere Kundtschafftenn dass er die unzucht mit ihro begangen überwissen wordenn, darauf sie ein leiblichen Aÿdt zu Gott unndt allenn Heiligenn Suppletoriae geschworenn dass er der Vatter seÿe, Hierauff erkannt er solle sie und das Kindt mit 2 lb d einmahl für alle mahl außweisen für alle Annsprachen, soll dem würdt bezahlenn Ihrer leibstraff müeßig, die straff gegenn Ihme vorbehalten Sie Immittels des Kirchspiels verwisenn seien undt nit mehr wieder Kommenn oder ins Halß eüßenn gestellt, undt durch denn Meister Hinauß geführt werdenn.<sup>12</sup>*

Zur Verschärfung der Strafandrohung wird mit dem Hinausführen durch den Meister, also dem Scharfrichter gedroht. Geld hat die Strafandrohung dem Scharfrichter keines eingebracht, allerdings auch keine Kosten verursacht. Wenn mit der Begleitung durch den Scharfrichter gedroht wurde, bedeutete dies eine Strafverschärfung, denn die Berührung mit dem Scharfrichter minderte die eigene Ehre erheblich, wenn sie nicht gleich ehrlos machte.

In den Taufbüchern der Pfarrei Hl. Kreuz in der Freien Reichsstadt Offenburg steht unter dem Datum des 19. März 1617 bei der

Taufe des Joannes Henricus, Sohn des dortigen Scharfrichters Matthias Burckhardt und seiner Ehefrau Elisabeth Vollmarin, als Patrinus, also als Pate: **Henric(us) Ostertag**, *Magister justitiae Gêgêbachensis*.<sup>13</sup>

Heinrich Ostertag, Gengenbacher Meister der Gerechtigkeit.



Dies deutet zumindest auf eine freundschaftliche Nähe der beiden Meister hin, zumal sich die Übernahme der Patenschaft am 28. März 1618 wiederholte. Dieses Mal wurde dem Offenburger Scharfrichterpaar ein Knabe namens Matthias geboren.

Im Jahre 1619, am 26. April steht im Ratsprotokoll:

*Rhat gehalten den 26. Aprilis – 619.*

*Jacob Nißhaurern ist aus sonderbarer ursachen ein hitt zu bauen abgeschlag(en)*

*Hr Gißbert Holdtermann ist begerte abforderung bewilliget.*

**M. Heinrich** solle Hannß Hornen die abgezogene Haut umb abstattung 4 ß. folg(en) laß(en).<sup>14</sup>

...

Zwischen Alltagsstreitigkeiten taucht auch M. Heinrich auf, der wohl den Rat bemühen musste, um an seinen Abdeckerlohn von 4 Schillingen, zu kommen. Es ist aber auch zu lesen:

*Die würt In gemein sollen ds umbgelt erlegen, und waß sie zwischen Joannis nit bezahlen, sollen sie darnach für ds selbig brieff lassen uffrichten und fürters verzinsen.*<sup>15</sup>

Beim Ratseintrag vom 13. März 1621 ist es wahrscheinlich, dass Meister Heinrich tätig geworden ist:

*Rhat gehalten den 13. Martÿ 621.*

*Christina Hannß Horen deß Wullenwebers Tochter ist wegen Ihrer großen Hurereÿ deß Kirchspilß dergestalt verwisen, falß sie darinn ohne sonderbare erwisene gnad betreten wurt sie alß ein Urphedbrecherin mit Malefizischer straff solle abgestrafft werd(en). Darüber sie In bey sein eineß ganzen umbstands geschworen.*<sup>16</sup>

Im nächsten Eintrag wird der Dreißigjährige Krieg spürbar. Soldaten lassen sich auch in Gengenbach anwerben.

*Gebottener Rhat*

*gehalten den 30. Martÿ 622*

*verzeichnus so in den Krieg gezog(en).*

*Bernhardt Walther*

*Lorenz Kelblin*

*Hannß Wagner*

*Michel Siber*

*Matthiße Frut<sup>17</sup>*

Im Jahre 1622 führt eine Teuerung, eine Inflation, zur Anhebung von Löhnen, in diesem Falle, denen der Zimmerleute.

*Rhat gehalten den 23. 7bris 622*

*Wegen der theurung ist erkhandt Jedem Zimmermann so der stadt arbeitet solle täglich 5ß für seinen lohn gegeben werden.*

Auch eine gewisse Marktregulierung ist unter dem gleichen Datum zu erkennen. Hans Finck wird mit einer Buße von 5 Pfund Pfennigen belegt.

*Hanß Finckh umb ds Er wider ds gebodt seine erkauffte früchten nicht auff offenem Marckh verkaufft soll verbessern 5 lb ſ.<sup>18</sup>*

Eine Frau braucht einen Sprecher, der ihre Rechte vertritt.

Dass nicht jeder Gesetzesbrecher mit der vollen Härte des Gerichts bestraft werden musste, wenn er nur genügend Fürsprecher fand, ist folgendem Eintrag zu entnehmen.

*Rhat gehalten den 5. Maÿ 623*

*F. Anna Maria Hettingerin begert ein Vogt.*

*Herr Prælat, und gantzes Convent deß Gotts Hauseß alhie pitten Georg dag(en) dem Zimmermann ds leben zu schenckh(en) deßgleichen pitt auch die gemein bürgerschaft und seine befreundter<sup>19</sup>*

*Rhat gehalten den 5.  
Maÿ 623.  
F. Anna Maria Hettingerin begert ein Vogt  
Herr Prælat, und gantzes Convent deß  
Gotts Hauseß alhie pitten Georg dag  
den Zimmermann ds leben zu schenckh(en)  
deßgleichen pitt auch die gemein bürgerschaft  
und seine befreundter*

Vom ganz „normalen“ Leben in einer Stadt berichten die nächsten Einträge:

*Gebottener Rath den 26 t(en).*

*Julÿ Anno 1623 ./.*

*Nachvolgende mit Namen Geörg Sÿffert, Geörg Höffer, Daniel Wünter, Michel Etle, Geörg Lutzeißen, Martin Braunstein, Jacob Hagennauwer,*

*unnd Veltin Reüter, Seindt wegen beÿ nächtlicher weÿl Im Oberdorff, erweckhten Tumults, steinhauwens, Juchsen, und schlagens mit dem Turm abgestrafft worden, und jeder zue wohlverdieneter straff 31 ß. frävel abrichten.*<sup>20</sup>

Auch schon der bloße Verdacht genügte, seinen guten Ruf und seine Stelle zu verlieren.

*Anna Michel Geißlers Tochter von Wolfach auß(em) langenbach, ist wegen gehabten Argwohns alß sollte sie mit Irem Meister dem Müller Unzucht getrieben haben, durch die gefenknuß abgestrafft, und vorgestellt, worden, sich anderwerts zueverdingen.*<sup>21</sup>

Nicht jede Anschuldigung des „Wettermachens“ wurde als Hexerei angeklagt.

*Hannß Zimmermanns deß holtzhauwerlins wittib c. Jacob Küstenmacher, Beclagt sich er Küstenmacher gebe auß, sie habe wetter gemacht dardurch Ime und seinen benachbarten die Früchte verderbt worden. Ist solches eingestellt.*<sup>22</sup>

Auch ehemalige Amtsträger entgehen einer Bestrafung nicht.

*Geörg Hueber d Alt Heimburger Im Reichenbach umb dass er Jacob den Holtzknecht mit dem Spieß geschlagen verbessert -5ß 8.*<sup>23</sup>

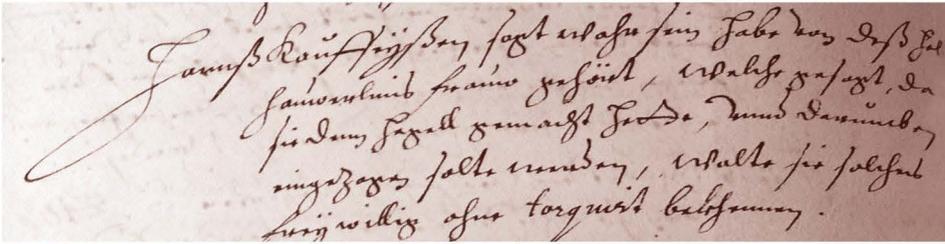
Bei den Obrigkeiten achtet man sehr darauf, dass die Befugnisse und Rechte nicht geschmälert werden. Stadt und Kloster sind sich selten eins.

*Herr Prælat alhie Pringt durch Herrn Secretarium vor und ahn H' Hannß Andreß Wurmbßer der Schult Heiß hab sich gegen Iro Gd beclagt, alß sollte Ein Ersamer Rath Ime Schultheißen an seiner Stabs Gerechtigkeit, einen eingriff gethan haben, begert solches zuevernemen, Darauff das Ein Ersamer Rath solches wideruff wachen und wissen sich nit ZuerInnern dass Ime Im wenigsten ein eingriff beschehen sÿe; Wÿll er dann Absolute dass Schultheißen Ampt Ufgekhündt, hat man solches deß Ursachen Vorbekhandt angenommen, Und weill Ein Ersamer Rath gebetten haben, Iro gd wälle Einen Anderen Qualificierter Persohn die Statt biß zue Ußtrag der sachen, Conferieren und Zuestellen ./.*<sup>24</sup>

Von vielem wird berichtet, vom Scharfrichter hören und lesen wir so gut wie nichts! Aber vom Wettermachen ist wiederum die Rede.

*Rath Gehalten den 11 t. Augusti Anno 1623*

Unter weiteren Einträgen:



Hannß Kauffeÿßen sagt wahr sein habe von deß Holzhawerleins frauw gehört, welche gesagt, da sie denn Hagell gemacht Hette, unnd darumben eingezogen solte werden, wolte sie solches freÿwillig ohne torquirt bekennen.<sup>25</sup>

Gestritten wurde in allen Bevölkerungsschichten. Mit allerlei Anlässen befasste sich der Rat der Stadt und welche Macht dieser besaß!

Rath gehalten den 18. t(en) Augusti Anno 1623

Hr. Jacob Syfferten und seiner Haußfrauwen Contra Mathiß Schönlin, wegen Verübter Schmachwort und schlaghendelß, Ist Erkhandt beede Parteyen sollen den fräwel alß 31. ß. Sambtlichen Abrichten die Injurien Sine Jude Verloffen, Uß Crafft Hoher Obrigkeit aufgehoben, und der friden inen Hirmit beÿ straff 5. lb 8 gebotten sein.<sup>26</sup>

Auch die Unzucht spielt wiederholt eine Rolle.

Hr. Hannß Bauren dem Holtzharkher Innammen seiner Tochter Clegeren einers, Und Stephen Vogten Innammen seines Sohnes Beclagten andernteils, alß sollte der Beclagte Sohn deß Clegerß Tochter geschwengert haben, Ist Erkhandt weÿl gedeuter Sohn vorgibt, es haben andere auch mit Ire solcher gestalt zue thuen, soll er selbige nechsten Rathstag zustellen schuldig sein.<sup>27</sup>

Die Münzsteigerung, also eine Münzentwertung oder „Inflation“ war auch zu damaliger Zeit Gegenstand eines Ratsprotokolleintrags.

Rath gehalten den 10 t(en) Novembris Anno 1623

Ist Erkhandt demnach In Wehrender Müntzsteigerung Unsere Burger nit allein mit lauffenden Schulden sondern auch mit entlöhnung und Ufnemmung Capitalien sich Zimmlicher maßen beladen, dardurch dann täglich Spene und Zwietracht sich Erheben solchem aber vorzuekhommen und damit die Obrigkeit deß starkhen Überlauffs überhoben bleibe, auch zue verhütung anderer angelegenheiten und darauß entspringenden Rechtskrieg, Ist geschlossen und Erkhandt die Krämer, Würth und Handwerksleuth<sup>28</sup> ...

Der „Gänsteufel“ macht von sich reden, eigentlich der Gänsehirt, aber auch mit anderen Aufgaben betraut.

*Rath gehalten den 17. ten Maÿ Anno 1624*

*Niclauß Krämer der Welpf von Ventennauw auß luttringen, Ist wegen Ußgegossener Schmach und Ehrverletzlicher Reden, alß sollte er sich mit Helena der Salmen würtin In Unzucht vermischet haben, welches er doch solcher Reden nit mehr gestehen wollen, auch deß werkh sich nit erfunden, durch den Gensteuffell mit Ruten gestrichen, und des Kürs-pels verwißten worden.<sup>29</sup>*

Die Ehre war in der „Ständegesellschaft“ ein ganz wesentlicher Bestandteil der Persönlichkeit und damit häufig Streitgrund, weshalb man sich deren Verletzung wiederholt von der „Hohen Obrigkeit“ ausmerzen ließ.

Unter

*Gebottener Rath den 12. Augusti 1624*

finden wir u. a.:

*Hr. Hannß Huebern von Olspach Clegern eines und Michael Wittich von Offenburg beclagten andertheils, wegen geüebter*

(nächste Seite)

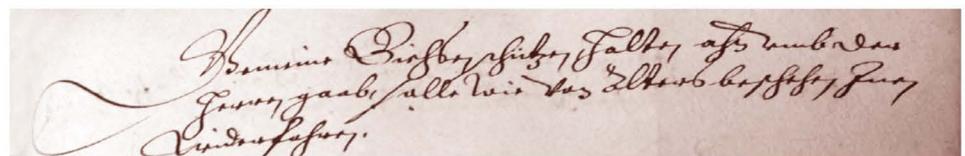
*Scheltworth und deß Wörtlins Salvo Hunds... Ist Erkhandt dem be-clagte Habe nit gebührt den Clegern mit ehrverletzlichen worten Anzu-fahren und zue einem blinden Schelmen wie auch Hunds... zue schel-ten, sondern daran zu viel und Unrecht gethan, und verbessert erstlich den frävel gewaldt alß 31. ß Und wegen deß Unzüchtigen wörtlins .3. lb. Die Scheltworth hirmit Uß Crafft Hoher Obrigkeit Ufgehoben p.<sup>30</sup>*

Unter dem 16. August 1624 ist zu finden.

*Rath gehalten den 16t(en) Augusti 1624.*

*Herr Gißbert Beckh Ist wegen er Herrn St.r Michael Meyern an seinen Ehren Angetastet, mit den Thurn und umb 31. ß. Frävel, gestrafft worden.<sup>31</sup>*

Auch „Gemeine Büchschützen“ haben unter demselben Datum ein Anliegen:



*Gemeine Bichschützen Halten ahn umb der Herrengaab, solle wie von Alters beschehen Inen widerfahren.<sup>32</sup>*

Im Mai 1625 liest man ganz alltägliche Eintragungen. Die Frau „Beklagte“ hatte wohl eine scharfe Zunge gehabt.

*Gebottener Rath den 9t(en) May 1625 ./.*

*Vogtey*

*Hannß Lueckhler Vogt Adam Schlewalders seelig Kindern.*

*Martin Halder Außem Harmerspach begerts burgrecht. Ist Uf Vorweisung seines geburts brieffs Ime bewilliget.*

*Hannß Großer von Edtenheim Ein Spilman begerts burgrecht, Ist bewilliget.*

*... Herrn Wolfgang Gottfriedten ahn Einem und Maria Michael Öttlins Haußfrau am anderen theil, wegen geübter Scheltworth, fluechens undt Schwehrens, Ist Uf Eingenommenen bericht, und verherte kundtschafften Erkhandt der beclagtin habe nit gebürt den Herrn Clegern mit Errürrigen Worden, Anzuetasten, sondern darahn Unrecht und zueviel gethan, Alß Sollen die Schmachwort auß Crafft Hoher Obrigkeit Ufgehoben und Ihme Herrn Clegern ahn seinen Ehren nicht schädlich, noch Nachtheilig sein, und ist Zue wohlverdienter straff die beclagtinn 8. tag mit der gefenggnuß Abgestrafft worden.*<sup>33</sup>

Dass Kläger und Beklagte eine Buße aufgebrummt erhalten, ist aus dem nächsten Eintrag zu ersehen.

*Rath gehalten den 16t(en) May Anno 1625 ./.*

*Hr. Geörg Bonenbergerß Haußfrau, contra Caspar Kellern, wegen Scheltwort, Ist Uf verhörte Kuntschafften Erkhandt die Schmachwort Uß Crafft Hoher Obrigkeit ufgehoben, und verbessert Jede Parth. 5 ß Zuer Straff.*<sup>34</sup>

Obwohl nun einige Jahre ins Land gegangen sind, ohne dass vom Scharfrichter irgend etwas zu lesen gewesen wäre, muss er dennoch, dem nächsten Eintrag folgend, sein Amt ausgeübt haben. Ist sie eine der hingerichteten Hexen gewesen?

*Rath gehalten den*  
*26. July 1625.*  
*Die 6. Klausur sollt mit der Anzeig uf beschränkte*  
*Zeit Vorweg auß Extracts abgemacht werden.*  
*Janus Balaßhausß seliger Erben, sollt wegen dinsten*  
*ffens Minder so Justificirt standon, anstandon.*  
*is tt.*  
*Die 7. Klausur sollt mit der Anzeig uf beschränkte*  
*Zeit Vorweg auß Extracts abgemacht werden.*  
*is tt.*  
*Die 8. Klausur sollt mit der Anzeig uf beschränkte*  
*Zeit Vorweg auß Extracts abgemacht werden.*  
*is tt.*  
*Die 9. Klausur sollt mit der Anzeig uf beschränkte*  
*Zeit Vorweg auß Extracts abgemacht werden.*  
*is tt.*  
*Die 10. Klausur sollt mit der Anzeig uf beschränkte*  
*Zeit Vorweg auß Extracts abgemacht werden.*  
*is tt.*

Rath gehalten den 26. Julij 1625 ./.

Die Steuern sollen mit den burgern uf bestimpte Zeit Vermög deß Extracts abgerechnet werden.

Hannß Dafflerß seeligen Erben, sollen wegen uncosten Ihrer Mueter so Justificiert worden erstadten. 15 lb.<sup>35</sup>

Wer lange Finger macht, muss, wenn erwischt, dafür büßen.

Rath gehalten den 14t(en) Novembris Anno 1625 ./.

Anna Maria Meyerin gebürtig von Rotweyl Ist wegen entwendeten pahr schuehß uf dem Jahrmarkt mit dem Thurn Abgestrafft und deß Kirspels gewiesen worden. ...<sup>36</sup>

Vieles geschieht, ohne dass der Scharfrichter aktenkundig eingreifen muss, denn nicht jeder Diebstahl endet am Galgen.

Rath gehalten den 4t(en) Aprilis Anno 1626.

Adolph Vogten Hausfrau, Ist wegen Ihreß Diebstalß Alß Ulrich Blankhen 9 lb werckh, Zwey leiblin brodt, unnd Hannß Bündern 1½ sester Dürr Obs Entfihrt, mit den Thurn 3. tag abgestrafft, und Untersagt worden, da mag daß geringste Künfftig mehr sollte Erfahren, solle sie deß Kürspelß verwiesen werden.<sup>37</sup>

Genau so häufig wie mit den privaten Streitereien muss sich „Ein Ehrsammer Rat“ mit dem Thema der „Unzucht“ befassen.

Natürlich verhandelt der Rat der Stadt auch andere Streitfälle, aber Untersuchungen wegen begangener Unzucht sind recht häufig.

Rath gehalten den 26. Junij 1626 ./.

Hannß Bauwein bauren Khnecht Auß Haslacher Herschafft, Ist wegen seiner oftermahls begangener Unzucht Und Bueberei auch dreÿ Persohnenn geschwengert mit dem Thurn Abgestrafft und des Kirspels Zweÿ

Rath gehalten den 26t(en) Junij 1626 ./.

Hannß Bauwein bauren Khnecht Auß Haslacher Herschafft, Ist wegen seiner oftermahls begangener Unzucht Und Bueberei auch dreÿ Persohnenn geschwengert mit dem Thurn Abgestrafft und des Kirspels Zweÿ

*Jahr lang Verwießen worden, Ihm fahl Er sich Inn solcher Zeit alhie sollte finden lassen, würt man die gebür gegen Ime Vohrzuenemmen Wissen.*<sup>38</sup>

*Rath gehalten den 28. t(en) Augusti Anno 1626 .*

*Hr. Jacob Kauffeÿsen, Contra Hannß Littersen wegen seiner Tochter seeligen Zuegebrachten guetes, Seint vor Gericht gewesen.*

*Die Lieberin Ist wegen Abtragung deß Obes mit der gefenckhnuß abgestrafft worden.*

*Hannß Bauw ist Aber mahlen wegen begangener Buobereÿ, Mit Hannß Schneiders Tochter Mit dem Thurn abgestrafft worden.*

*Der Khauff Zwischen Hannß Zaltenbach, und Hannß Heffnern, Ist Erkhandt der Khauff soll Caßiert werden.*<sup>39</sup>

...

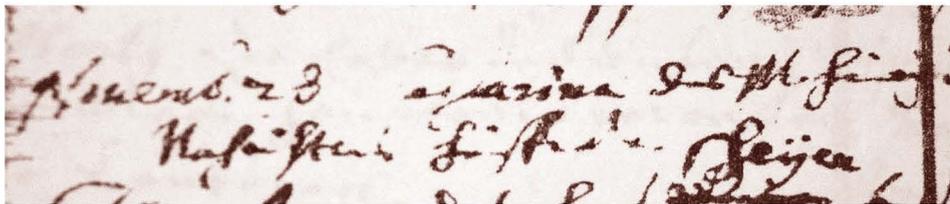
*Jacob Späth Halt Umb Aichen Holtz ahn Zue Einer Trotten, Ist abgeschlagen.*<sup>40</sup>

*Rath Gehalten den 4 t(en) Septembris Anno 1626.*

*Jacob Spinner Ist wägen seiner begangenen Unzucht Mit Lucia der Vischerin Tochter acht tag mit dem Thurn Abgestrafft worden, und soll Zuer Straff dreÿ Sonntag Nach Einander Mit Einer brennendne Körtzen Vor dem Underen Altar, so lang dass ambt der Heÿlig Meß wehret, Khneÿen, auch 31 ß abrichten Zue Einem Exempel.*<sup>41</sup>

Im November desselben Jahres lesen wir erstmals wieder von M. Heinrich, allerdings nicht im Ratsprotokoll, sondern im Totenbuch der Pfarrei. Seine Hausfrau Catharina ist gestorben. Er hatte vermutlich die Witwe seines Amtsvorgängers gehehlicht. Lebende Kinder hatte er mit ihr laut Geburtenbuch der Pfarrei St. Martin in Gengenbach keine gehabt.

Eintrag im Kirchenbuch unter Toten:



1626

*Novemb. 23. Catharina des M. **Heinr(ich)** Nachrichters Husfrauen*<sup>42</sup>

Aber das Leben geht weiter. Vor dem Rat wird sich beklagt und der Rat urteilt wie ehemals.

Aus dem Kirchenbuch in Rottweil erfahren wir, dass Meister Heinrich Ostertag sich wieder verlobt (sponsalia) und verheiratet (nuptia oder matrimonia) hat. Wir schreiben das Jahr 1627 im April.

25 Aprilis celebrarunt sponsalia M. Henric(us) Ostertag de Gengenbach  
 et Adelhaidta Bechtoldt ex veteri villa Rottweil adhibitis testi(bus)  
 Michael Seyfried et Henrico Helmle  
 Nuptias d. 24. May

25 Aprilis celebrarunt sponsalia M. Henric(us) Ostertag de Gengenbach  
 et Adelhaidta Bechtoldt ex veteri villa Rottweil adhibitis testi(bus)  
 Michael Seyfried et Henrico Helmle.  
 Nuptias d. 24. May<sup>43</sup>

Er heiratet die 1611 geborene Tochter des Rottweiler Scharfrichters Adam Bechtold und der Magdalena Ledergerber, mit Namen Adelheid<sup>44</sup>. Im Gengenbacher Kirchenbuch fand sich nichts vermerkt.

Sp. Ioh. Adelhaida filia legitima Joan: Adami Berst  
 hujus & Magdalene Ledergerberis ex patre Joan:  
 Bayer vna cu Margaritae Kemppf Adm 22. Aprilis  
 1627.

Dafür wird Meister Heinrich bereits im Monat Juli 1627 wieder aktiv, aber nicht in dem Sinne, den wir von ihm erwartet hätten.

Meister Heinrich Ostertag der Nachrichten alhie, laßt anbringen wie  
 daß Er sich nacher Lohr Inn seines Brueders  
 sich nacher Lohr Inn seines Brueders

Rath Gehalten den 30 t(en) Julij Anno 1627.

Meister Heinrich Ostertag der Nachrichten alhie, laßt anbringen wie  
 daß Er sich nacher Lohr Inn seines Brueders<sup>45</sup>

Nächste Seite:

seeligen Dienst und Stell Zuebegeben Vorhabens Alß will er sein Dienst  
 Ufgekhindt haben, Ist seines Dienstes erlassen worden.

Martin Bengel der Nachrichten von Erstein Pitt Innammen seines Sohnes  
 Hannß Bengels umb den Nachtrichter Dienst alhie, Ist Eingestellt.<sup>46</sup>

Was den wiederverheirateten Scharfrichter Heinrich Ostertag be-  
 wogen hat, seine Stelle in Gengenbach aufzugeben, ist leider  
 nicht in Erfahrung zu bringen gewesen. In Lahr beginnen Kir-  
 chenbücher und Protokolle erst nach 1680. Auch wie es seinem  
 Nachfolger Hans Bengel in Gengenbach erging, wissen wir nicht.

Von ihm ist weder in den Ratsprotokollen noch in den Kirchenbüchern zu lesen.

Dennoch geht das Leben, wie immer, weiter. Wir lesen von einem Weinkauf, einer illegitimen Leibesfrucht und von einer Ratsbeschimpfung.

*Rath Gehalten den 10 t(en) Decembris Anno 1627.*

*Hr. Bartin Sturmen Contra Paule Bruechern, Christman Schweissen, und hannß Zaltenbach, wegen Eines Weinkhauffs, Ist Erkhandt die Beclagten sollen selbigen Ime gemein abrichten.*

*F. Catharinen Segerin Contra Lorentz Biidern den Kueffer Khnecht, wegen Er Lorentz Sie Catharina Geschwengert Ist Erkhandt der Beclagte solle der Clegerin Zuerhaltung der Kündtbeth 1 lb & abzuestatten schuldig sein.*

*Hans Jacob Khlele der Barber Ist umb seiner außgestoßenen Reden die Herren Haben ein Todt Schwein gefangen, und Verfressen die Statt p mit dem Thurn abgestrafft worden.<sup>47</sup>*

Man ist im Umgang miteinander nicht zimperlich, so dass „Ein Ehrsammer Rat“ immer wieder den Frieden und die Ehre wiederherstellen muss.

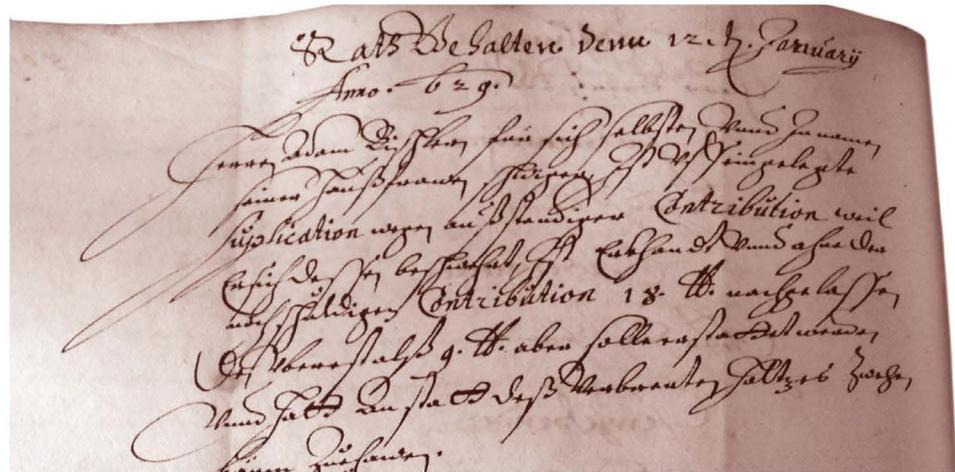
*Rath Gehalten den 4. t(en) Augusti Aop 1628 ./.*

*Hannß Syber außem Schönbach Contra Hanß Wahlen wegen abgetragenen Closter holtzes, Ist Erkhandt den B. Wahl solle Clegern .7. ß dafür zuegeben schuldig sein.*

*H. Andreß Kleinlawel Contra Martin Singlern den Beckhen, wegen verübter Scheltworth, Ist uf einkommen bericht Erkhandt, den B.Singler habe nit gebürth den Clegern also ahn seinen Ehren anzutasten und Einen Keinnitzigen Man zue schelten, sondern daran zueviel und Unrecht gethan, verbessert deßwegen zur Straff .31. ß fräwel Gewaltd, und sollen die ergangenen Schmachworth auß Crafft Hoher Obrigkeit ufgehoben, und Keinen theil ahn seinen Ehren weder verletzlich noch verweißlich sein.*

*Ferner Ist Martin Singler, weyl Er außgeben die alhießigen burger seyen wohl schelmen wan sie mehr ds wochengelt abrichten, acht tag mit dem Turn und umb 10 lb & gestrafft worden.<sup>48</sup>*

Im Jahre 1629 lesen wir von Contribution, von Zauberern und Hexen. Man spürt förmlich aus den Texten den massiven Druck aus Teilen der Bürgerschaft gegen den Ehrsammen Rat, die Hexenverfolgung zu intensivieren.



Rath gehalten denn 12. ten Januarj Anno 629

Herren Adam Dischern für sich selbstenn unnd Innamen seiner Hausfrauen schwigern. Ist

Uff eingelegte Suplication wegen außstendiger Contribution weil er sich dessen beschwehrt, Ist erkhandt unnd ahn der noch schuldigen Contribution 18. lb. Nachgelassen die uberest alsß 9. lb. aber solle erstattet werden unnd Hatt Anstatt deß verbrennten Holtzes Zwehen bäum Zuehauen.

Adam Vischer dass er nechstmahls am Schwörtag vor Einem Ersamen Rath neben Anderen erschienen unnd gleichsam vorschreiben wollen, dass man doch das Ubel auch straffe wegen

...

der Zauberer. Ist dessenwegen zur Straff In den turn Erkhandt worden weil er sich aber ungehorsamb Erzeiget unnd zuem 2. ten mahl mit dem poten nicht gehen wollen, die burgerschafft umb Hülff angeruffen dardurch er seins Eidts vergessen Also dass darauff ein grose Ufruhe entstanden welches nur Einem Ehramen Rath Zuetruz unnd Spott beschehen, Alß Ist er eintag und nacht mit der Gefenknuß abgestrafft, unnd weil er ein Ufrührer der burgerschafft gewesen unnd nach besag der Rechten alsß ein Mein aydiger<sup>49</sup>

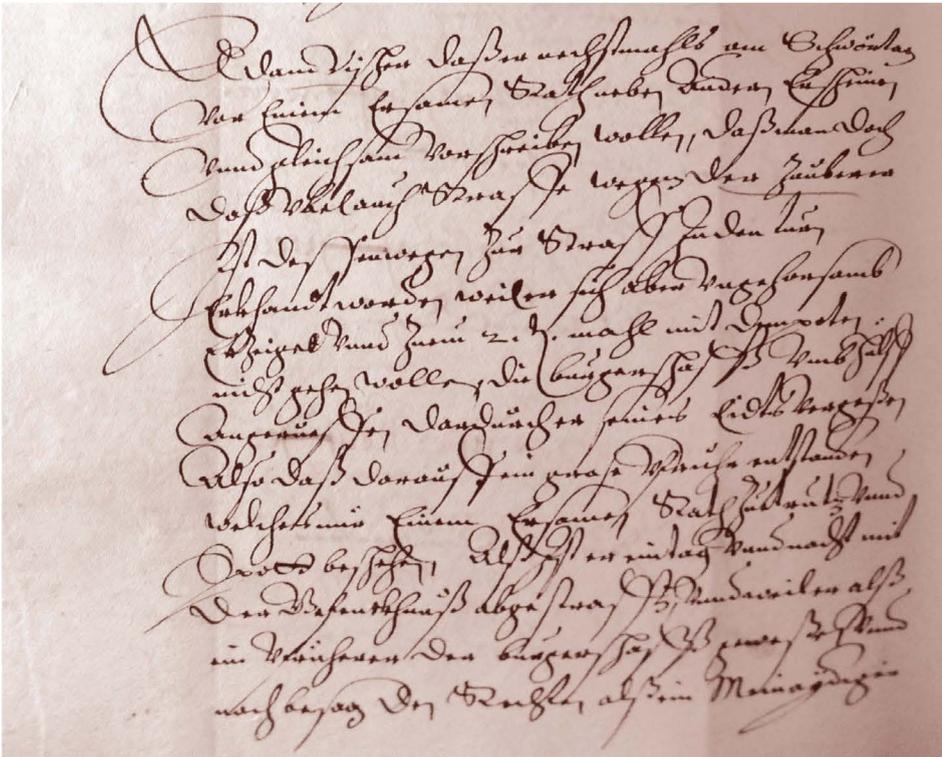
...

Wohl zuestraffen Ime dass Burgerecht Ufgekhuendt Unnd die geltstraff vorbehalten, welche den 10. ten Aprilis Zue 30. lb. taxirt, unnd widerumb er Zue einem burger Uff pittten Unnd Ahnhalten Angenommen worden.

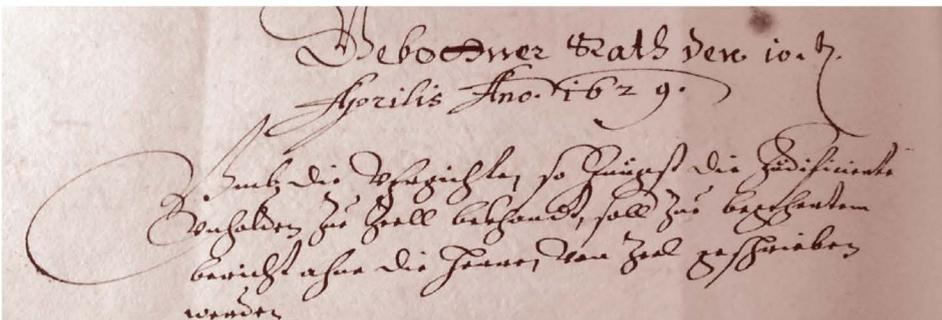
Adam Beyer der Schmit, dass er sich selbstenn Uffgeworffen vor Rath Zuerscheinen unnd Anzueprüngen die Hexen zuefahen Unnd dass Ubel Abzuestraffen. Ist deßwegen mit dem Turn Abgestrafft, allß er nhun neben Hanß Widen Uff beschehener Vorpit widerumben mit der Gefenckhniuß ledig Erkhandt unnd sie peede durch den poten Haben sollen loß gelassen

...

werden aber der dritte Adam Vischer lenger In Verhaffung pleiben sollen Haben sie dem Oberpotten Angezeigt dz sie sich Zuesammen Verpünden unnd mit einander Heben Unndt legen auch ohn einander nicht Herausser wöllen unnd solche Zuein trutz Hr Schultheisen erpotten, Alß Ist Erkhandt Er Adam solle Zueferneren wohlverdienter Straff 20. lb. Verbessern unnd Ohne Einige Gaad selbige Abzuerichten.<sup>50</sup>



Unter dem 10. April 1629 findet sich wieder ein Hinweis auf (eine) als Hexe(n) hingerichtete Frau(en). Aber wiederum kein Hinweis auf die Arbeit des Scharfrichters.



Gebottener Rath den 10. t(en) Aprilis Ano. 1629.

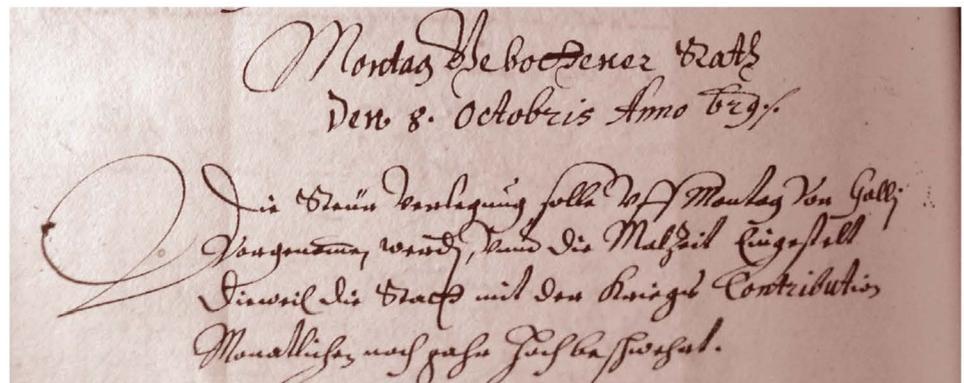
Umb die Urgichten so Jüngst die Judifizierte Unholden Zue Zeell bekhandt, soll zue begehertem bericht ahn die Herren von Zeel geschrieben werden.<sup>51</sup>

Der Gengenbacher Scharfrichter war auch für das „Hohe Gericht“ der freien Reichstadt Zell für ein Wartgeld zuständig.

Die Lasten des Krieges belasten auch die Stadt Gengenbach, noch größere Beschwerden haben die Angehörigen hingerichteter Frauen. So lesen wir im September und Oktober 1629:

*Gebottner Rath gehalten den 21. Septembris Anno 1629.  
Ein Ersamer Rath Hatt der burgerschafft ahngekhundet, dass die Contribution ferner zue Continuiren unnd vom 2. Septembris Ihren Anfang Haben solle.*

*Hanß Conrad der Duochman beschwert sich ab den Uncosten so beÿ Justificierung seiner frauwen Ufgangen, dass solcher auß gemein guet solle genommen wörden begehrt und Verhofft gädachter Uncosten, werden auß dem drittentheil deß Guotts gezogen werden, Ist durch Einen Ersamen Rath Erkhandt der Uncosten solle auß gemeinen guott erstatten unnd darauf Hinfürderlichen die Teilung Vorgenommen werden ./.<sup>52</sup>*



*Montag Gebottener Rath den 8. Octobris Anno 629 ./.  
Die Steür Verlegung solle Uff Montag Vor Galli Vorgenommen werden, und die Malzeit Eingestellt dieweil die Statt mit der Kriegs Contribution Monatlichen noch gahr Hochbeschwehrt.<sup>53</sup>*

Am 13. Januar 1631 ist Scharfrichter Heinrich Ostertag spätestens wieder im Gengenbacher Taufbuch nachweisbar. Sein angetrautes Eheweib Adelheid, geborene Bechtold von Rottweil gebiert ihm eine Tochter mit Namen Anna Maria<sup>54</sup>. Es ist anzunehmen, dass er sich nicht erst mit der Geburt der Tochter wieder in Gengenbach aufhält. Vielleicht sind die Kriegswirren schuld? Kindspate ist der Namensvetter des Offenburger Scharfrichters Matthias Burkhardt, jetzt aus Hausach im Kinzigtal kommend.

Anna Maria	13. Jan. 1631	<b>Henricus Ostertag</b> Carnifex <b>Adelhaidis</b> <b>Bechtoldin</b> filia <b>Adami</b> carnificis in Rottweil uxor legitima	Loco <b>Matthiae Burk-</b> <b>hardt</b> Carnificis in Hausen vallis Kinsiac. Testibit Jacob Litter ..... Margaretha Zieglerin uxoris Jo: Conradi Peurlins
---------------	------------------	---	---

Allerdings weist ein Eintrag im Taufbuch der protestantischen Kirchengemeinde Saint-Piere-le-Jeune in Straßburg ihn schon für das Frühjahr 1630 als in Gengenbach weilend aus.

Dort stehen unter dem 16. März bei der Taufe des Mädchens Anna Barbara als Eltern der Kleemeister Christian Burckhard mit Lucia, seiner Ehefrau, sowie folgende Taufpaten: Matthis Burckhard der Kleemeister zu Husen im Kinziger Thal, Barbara Caspar Immion des Kleemeisters Fr(au) und Agatha (wohl ein Hör- oder Schreibfehler des Pfarrers!) Heinrich Ostertag des Kleemeisters zu Gengenbach Fr(au). Ob ihr Ehemann Heinrich auch auf diesem Tauffest zugegen war?

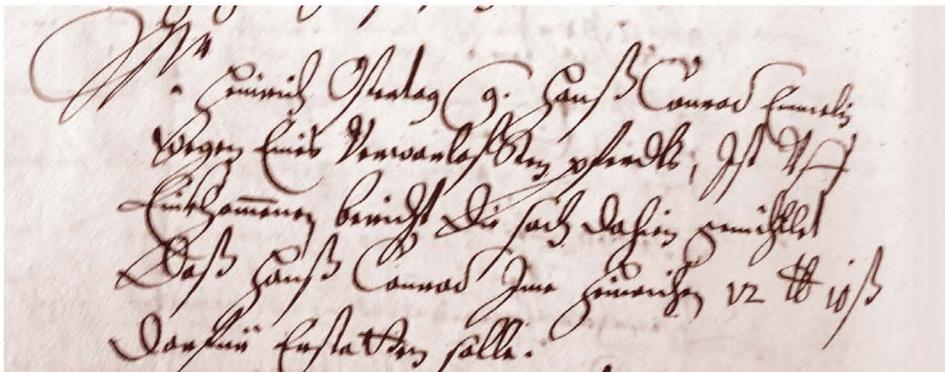
Jedenfalls taucht Heinrich Ostertag im Jahr 1631 wiederum im Ratsprotokollbuch auf.

*Rath gehaltenden 17. t(en) Octobris Anno 1631 ./.*

*Hanß Rueffen dem Gertner soll zu Underhaltung auß der Spital Schaffneÿ ... ahn gelt gelüffert werden.*

*M' Heinrich Ostertag c. Hanß Conrad Emmerlin wegen Eines Verwarlosten pferdts, Ist Uff Einkommenen bericht die sach dahin gerichtlet dass Hanß Conrad ime Heinrichen 12 lb 10 ß dafür Erstaten solle.*

*Jacob Kaufeÿsen Ist Hanß Schneiders Stieff Kündt Zue Einem Vogt geordneth.<sup>55</sup>*



Unter dem 6. Dezember 1631 lesen wir vom Hochgericht, der Arbeitsstätte des Scharfrichters, also dem Galgen. Es ist baufällig und bedarf der Erneuerung. Das letzte Mal war das Hochgericht am 30. Juli 1591 aufgerichtet worden.

*Rath gehalten den 6. Decembris Ao 1631 ./.*

*Herr Lohnherr Hanß Herman referirt ds das Hochgericht gantz Niderfallig, alß Ist durch einen Ers: Rath Erkhandt, dass wiederumb Ein Newes Hochgericht Verfertigt Unndt auffgericht solle werden, welches den Mittwoch den 10 Decembris Ufgesetzt In gegenwarth Folgender Herren, Johan Freÿstetter Stabhalter, Georg Bender, Wolfgang Gottfrid,*

*Jacob Sohler, Hanß Herman, Hannß Jacob Sahl, unndt peter Jüngling  
Stattschreiber, unndt Von der Burgerschaft 24. Muscatierer und uber  
die 30. Man mit Spießsen Unndt Griefshackhen, welchen allen dan Zue  
Verkündt, Nach Verrichtung selbigen; Ist Uff der Herren Rath stuben  
ein Nachjabs gehalten worden.*<sup>56</sup>

Nur noch einmal lesen wir im Ratsprotokoll von Mr. Heinrich im Jahre 1632.

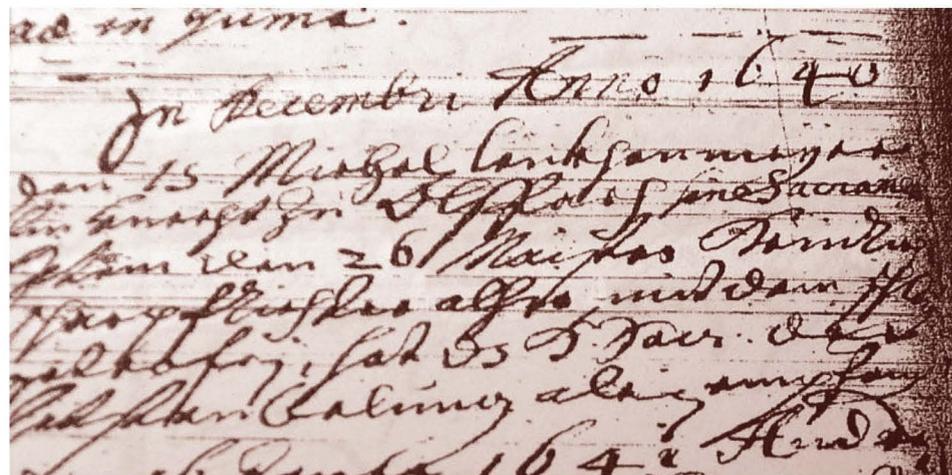
Leider gibt es dann von 1634 bis 1644 eine höchstbedauerliche Lücke in den Ratsprotokollen der Freien Reichsstadt Gengenbach.

*Rath Gehalten den 3. Aprilis Anno 1632.*

*Hanß Conrad Emmelin Ist Uff Anrueffen Mr Heinrichs Angezeigt worden Ime Heinrichen In 14 tagen bey Straff Eines pfundts pfennigs Zue Contentiren.*<sup>57</sup>

An Weihnachten 1640 verstirbt Meister Heinrich Ostertag. Einen männlichen Nachfolger hat er offensichtlich nicht hinterlassen. Wie alt mag er geworden sein? Vielleicht 50 Jahre?

Im Totenbucheintrag ist lediglich vermerkt:



*In Decembri Anno 1640*

*Item den 26 Maister Heinrich Scharpfrichter allhie mit dem....., hat ds H. Sacr. der letzten Oelung al... empfang(en).*<sup>58</sup>

Seine Witwe Adelheid heiratet am 12.11.1641 seinen Nachfolger Hans Wernhard Röhrlin, dessen Vater Philipp Röhrlin Scharfrichter von Endingen gewesen sein soll! Unter den Trauzeugen ist ein Namensvetter der gleichen Profession, Jerg Ostertag. Aufzufinden sind die Ostertag und Röhrlin in den Kirchenbüchern Endingens leider nicht.

Im 18. Jahrhundert stellt die Familie Röhrlin die Scharfrichter in Offenburg.

Die Ehe dauert nur knapp fünf Jahre. Am 6. Oktober 1645 verstirbt Hans Wernhardt Röhrlin. Schon am 2. Jänner 1646 heiratet Adelheid Bechtold nochmals, den Scharfrichter Mathiße Rein, Sohn des Scharfrichters von Herrlisheim in der Herrschaft Hanau im Elsass, Michel Rein, ein Namensvetter des Scharfrichters von Hausach im Kinzigtal. Am 6. August 1675 geht das Leben der Adelheid Ledergerberin, verw. Ostertag(in), verw. Röhrl(in), verh. Rein(in) zu Ende.

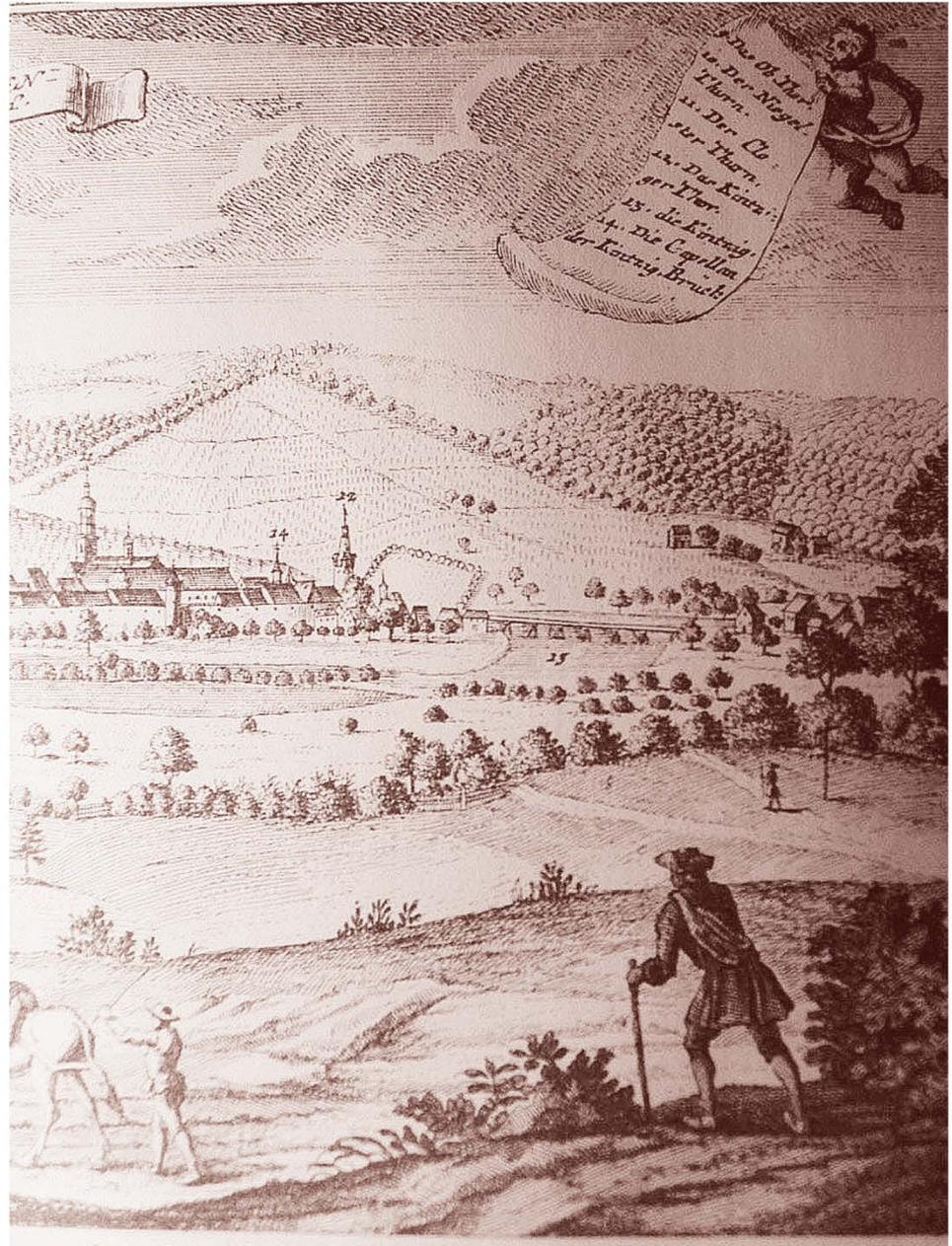
Sie ist 64 Jahre alt geworden.

Im darauffolgenden Jahr am 13. April 1676 heiratet Mathias Rein eine Tochter des ehemaligen Scharfrichters von Zug in der Schweiz, Johann Großholtz, mit Namen Anna Maria.<sup>59</sup>

Wie man sieht, funktioniert das soziale Netz durch Verheiratung auch bei den Scharfrichtern und deren Witwen.<sup>60</sup>

Datum	Brautleute	Kirchenbucheintrag
12.11.1641	<i>Hans Wernhardt Röhrlin/Adelheid Ostertag</i>	Sponsalia celebrarunt <i>Hans wernhardt Röhrlin</i> fil. rel. <i>Philippi Röhrlin</i> gewester scharpfrichters zu Endingen undt <i>Adelheid</i> vid. rel.M: <i>Heinrich Ostertagß</i> gewester Scharpfrichters alhie Testes: <i>Jerg Mökhle</i> von Und Acheren, <i>Jerg Ostertag</i> von Endingen, <i>Michel Rein</i> von Herlißen Alle scharpfrichter Act: 12 9bris
02.01.1646	<i>Mathiße Rhein/ Adelheidt ..... (?)</i>	Ao 1646 Contraxerunt 2. die January Honestus Juvenis <i>Mathiße Rhein Michel Raynen</i> Selig gewöß(ter) scharpfrichters von Hailisen in d(er) grafschafft Hanau hindlaße-ner ehelich(er) sohn undt <i>Adelheidt .... Hans Wernher Röhrlins</i> ... .. scharpfrichters alhie hindlassene wittib. Testes: Hans Huober procurator (?) ... .. et ... ..

Das Leben des Heinrich Ostertag und seiner Vettern (also seiner Verwandtschaft) hat sich nicht im erwarteten Umfang in den Ratsprotokollen und Rechnungsbüchern niedergeschlagen. Offensichtlich war ihr Verhalten wenig spektakulär.



Teilansicht von Gengenbach aus dem Buch „Gengenbach“ Jan Thorbecke Verlag Konstanz 1960.

In der Bildmitte sieht man die Kinzig mit der Kinzigbrücke, die zum Kinzigtorturm führt. Diese Straße führt von den Brückenhäusern zur Stadt. Dort, vor der Stadt, wohnten die Gengenbacher Scharfrichter.

## Amerkungen

- 1 Ratsprotokoll der Freien Reichsstadt Gengenbach, nachfolgend nur RPRG genannt. Fol 196v
- 2 Verschiedentlich ist der Wasenmeister oder Abdecker, dem Nach- oder Scharfrichter gleichzusetzen.
- 3 KB Taufen, Pfarrei St. Martin, Freie Reichsstadt Gengenbach
- 4 KB Taufen, Pfarrei Wiehre, ehem. Adelhausen, Freiburg, \* 28. März 1590
- 5 RPRG Fol 181v
- 6 RPRG Fol 193v
- 7 KB Tote, Pfarrei St. Martin, Freie Reichsstadt Gengenbach, sog. Leutkirch
- 8 RPRG Fol 223r
- 9 Walter, K.: Weistümer der Ortenau, Offenburg, o.D., Selbstverlag
- 10 Literatur: Rittmann, Herbert: Deutsche Münz- und Geldgeschichte der Neuzeit bis 1914; Pies, Eike: Löhne und Preise von 1300 bis 2000; beide Verlag Brockhaus, Wuppertal 2003 u. 2008; Schneider, Karl: Rheingold, die Währung der Rheinischen Kurfürsten, Publikation zur Ausstellung im Historischen Museum am Strom – Hildegard von Bingen 2003; Werner, Wolfgang: Der historische Bergbau im Kinzigtal, Zeitschrift zur Geschichte des Berg- und Hüttenwesens, Sonderdruck 2004
- 11 RPRG Fol 231v
- 12 RPRG Fol 238r/v
- 13 KB Taufen, Pfarrei Hl. Kreuz, Freie Reichsstadt Offenburg
- 14 RPRG Fol 260r
- 15 RPRG Fol 260v
- 16 RPRG Fol 285v
- 17 RPRG Fol 294v
- 18 RPRG Fol 302r
- 19 RPRG Fol 313v
- 20 RPRG Fol 319r
- 21 RPRG Fol 320r
- 22 RPRG Fol 320v
- 23 RPRG Fol 320r
- 24 RPRG Fol 320v
- 25 RPRG Fol 323v
- 26 RPRG Fol 324v
- 27 RPRG Fol 334r, 30.10.1623
- 28 RPRG Fol 336v
- 29 RPRG Fol 356r
- 30 RPRG Fol 360r/361v
- 31 RPRG Fol 361r
- 32 RPRG Fol 384r, 2.5.1625
- 33 RPRG Fol 384r/v
- 34 RPRG Fol 394r, 11.7.1625
- 35 RPRG Fol 394r
- 36 RPRG Fol 403r
- 37 RPRG Fol 418r
- 38 RPRG Fol 424r
- 39 RPRG Fol 429r
- 40 RPRG Fol 429v
- 41 RPRG Fol 429v
- 42 KB Tote, Pfarrei St. Martin, Freie Reichsstadt Gengenbach
- 43 KB der Freien Reichsstadt Rottweil, Matrimonialia, frdl. Hinweis v. Hans Matschek, Kärnten
- 44 KB der Freien Reichsstadt Rottweil, Baptizatae
- 45 RPRG Fol 463r
- 46 RPRG Fol 463v
- 47 RPRG Fol 476r
- 48 RPRG Fol 490r

- 49 RPRG Fol 509v
- 50 RPRG Fol 509r
- 51 RPRG Fol 512v
- 52 RPRG Fol 521v
- 53 RPRG Fol 521v
- 54 Transskription des Autors, KB Taufen, Pfarrei St. Martin, Freie Reichsstadt Gengenbach
- 55 RPRG Fol 560v
- 56 RPRG Fol 563v
- 57 RPRG Fol 570v
- 58 KB Tote, Pfarrei St. Martin, Freie Reichsstadt Gengenbach
- 59 KB Endingen, Gengenbach und Hausach
- 60 Transskription des Autors, KB: Heiraten, Pfarrei St. Martin, Freie Reichsstadt Gengenbach